

Stadt Münsingen
Landkreis Reutlingen

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer
und Gewerbesteuer vom 26.11.1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 577) und § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965) und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz vom 14. Mai 1984 (BGBI. I S. 657) hat der Gemeinderat am 26.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Münsingen erhebt Grundsteuer und Gewerbesteuer nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 270 v. H. |
| c) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag
und dem Gewerbekapital auf | 330 v. H. |

der Steuermeßbeträge.

§ 3

Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden die Kleinbeträge bei der Grundsteuer fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 30,-- DM nicht übersteigt (Ziffer 1).

§ 4

Inkrafttreten

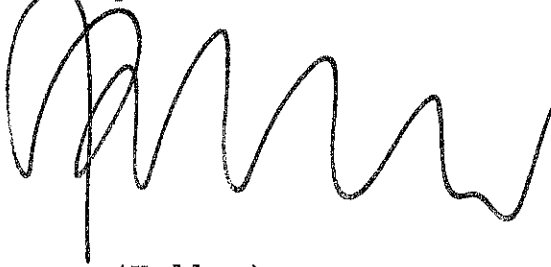
Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Münsingen, den 27.11.1991

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Keller)
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht am:
Stadt Münsingen, Steueramt

Az.: 963.1